

## Fünftes Buch: Erbrecht

selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung *standesmäßig* Unterhalt aus dem Nachlaß oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbteile des Kindes verlangen. Bei der Bemessung des Erbteils ist anzunehmen, daß nur ein Kind geboren wird.

**Anmerkung:**

**Lies: angemessenen.**

### § 1964

(1) Wird der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt, so hat das Staatliche Notariat festzustellen, daß ein anderer Erbe als der Staat nicht vorhanden ist.

(2) Die Feststellung begründet die Vermutung, daß der Staat gesetzlicher Erbe sei.

### § 1965

(1) Der Feststellung hat eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldefrist voranzugehen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldefrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften. Die Aufforderung darf unterbleiben, wenn die Kosten dem Bestände des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.

(2) Ein Erbrecht bleibt imberücksichtigt, wenn nicht dem Staatlichen Notariat binnen drei Monaten nach dem Ablaufe der Anmeldefrist nachgewiesen wird, daß das Erbrecht besteht oder daß es gegen den Staat im Wege der Klage geltend gemacht ist. Ist eine öffentliche Aufforderung nicht ergangen, so beginnt die dreimonatige Frist mit der gerichtlichen Aufforderung, das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen.

### § 1966

Von dem Staat als gesetzlichen Erben und gegen den Staat als gesetzlichen Erben kann ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem von dem Staatlichen Notariat festgestellt worden ist, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist.